



**Durchführungsbestimmungen
FSA - Hallenfutsalcup der Frauen 2024/2025**

- 1. Veranstalter:** Fußballverband Sachsen-Anhalt
- 2. Teilnehmer:** **Fristgerecht gemeldete Mannschaften** (am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften der Saison 2023/24 und überregional spielende Mannschaften aus dem Gebiet des FSA). Meldeschluß ist der **31.08.2024 (24:00 Uhr)** an sabine.ermisch@fsa-online.evpost.de oder per Mannschaftsmeldebogen im DFBnet. Dieses ist bindend und spätere Anmeldungen werden **nicht** berücksichtigt.
- 3. Modus:** Die Ermittlung des Hallencupsiegers erfolgt nach Absolvierung von Vorrundenturnieren, sowie einem Finalturnier. Die Zuordnung der Mannschaften zu den Vorrundengruppen erfolgt durch den FMA. Dabei genießen territoriale Gesichtspunkte Präferenz.
Die Endrunde wird im Modus von 8 Mannschaften in 2 Gruppen mit Vorrunde, Halbfinale und Finale gespielt. Es ist **keine** Mannschaft für die Endrunde gesetzt. Die Art der Qualifizierung wird nach Meldeschluß mitgeteilt, wenn feststeht, wie viele Mannschaften an den VTR teilnehmen. Bei Bedarf muß eine Zwischenrunde gespielt werden.
Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga haben **keine** Startberechtigung.
Je Verein sind die Mannschaften spielberechtigt, die auch aktiv am Punktspielbetrieb des FSA teilnehmen.

Die Gruppenauslosung der für die Endrunde qualifizierten Mannschaften der Vorrundengruppen wird im Vorfeld der Endrunde durchgeführt.

- 4. Spieltermine/Orte:** Wird nach Meldeschluß (31.08.2024) nachgereicht

Endrunde:

- 5. Spielzeit:** 1 x 12 Minuten in der Vorrunde und in der Endrunde
- 6. Anreise:** Die Anreise der Mannschaften zu den Turnieren sollte bis spätestens 45 Minuten vor Beginn erfolgen.
- 7. Spielberechtigung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Spielerinnen mit einer gültigen Spielberechtigung des FSA für den betreffenden Verein. Spielerinnen, die auf Grund einer roten Karte im Liga- oder Pokalspielbetrieb gesperrt sind, sofern nicht anders in der Urteilsbekundung vermerkt, haben für den Hallencup (Vorrunde und Endrunde) keine Spielberechtigung.
Spielerinnen, die während des laufenden Ligaspielbetriebes ausschließlich und mehr als drei Mal in den ersten Mannschaften des jeweiligen Vereins eingesetzt wurden, sind weder in der Vor- noch Endrunde in den zweiten Mannschaften spielberechtigt.

- 8. Wertung:** In allen Turnieren der Vorrunde gilt der Modus Jeder gegen Jeden. Die Wertung erfolgt entsprechend der SpO des FSA. Es werden je Sieg drei und je Unentschieden ein Punkt vergeben. Die Platzierung wird wie folgt geregelt: Punktverhältnis, Torverhältnis (Tordifferenz), Anzahl der erzielten Tore, Spiele gegeneinander, Strafstoßschiessen bis zur Entscheidung nach Strafstoßregel.
- 9. Mannschaftsstärke:** Jede Mannschaft kann bis zu 12 Spielerinnen für die Turniere benennen. Diese müssen auf einer Mannschaftsmeldeliste (laut Vorlage des FSA) vermerkt sein, welche vor Turnierbeginn der Turnierleitung in zweifacher Ausführung zu übergeben ist. Die hierbei vorgenommene numerische Auflistung der Spielerinnen muss mit den Rückennummern übereinstimmen. Nur auf der Meldeliste vermerkte Spieler sind spielberechtigt. Die Spielerpässe sind bereitzuhalten. Die Spielstärke beträgt 1:4. Es kann beliebig ausgewechselt werden. Auswechslungen erfolgen von der Auswechselbank.
- 10. Regeln:** Es wird nach den gültigen Futsalregeln (vereinfacht) sowie den Festlegungen/Bestimmungen dieser Ausschreibung gespielt. Es gelten die Futsalregeln in Turnierform des FSA (liegen dieser Ausschreibung bei).
- 11. Turnierleitung:** Wird durch den Frauen- und Mädchenausschuss gestellt. Sie entscheidet bei eventuellen Streitfragen in letzter Instanz. Bei groben Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen entscheidet die Turnierleitung auch über weiterreichende Maßnahmen (Turnierausschluss, Übergabe an Sportgericht, u.a.).
- 12. Spielkleidung:** Jede Mannschaft hat zwei farblich unterschiedliche Trikotsätze (Spielerhemden) mitzubringen. Es sind nur Hallenschuhe mit heller oder abriebfester Sohle gestattet. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht.
- 13. Schiedsrichter:** Vorrunde: Anforderung über territorial zuständigen KFV durch FSA
Endrunde: Anforderung über den SR-Ausschuss des FSA durch FSA
- 14. Fußballtore:** Es wird auf Handballtore gespielt.
- 15. Ballmaterial:** gespielt wird mit einem Futsalball, wird vom FSA gestellt
- 16. Ordnungen:** Es gelten die Ordnungen des NOFV und des FSA.
- 17. Ehrungen:** Die Siegermannschaft des FSA Hallencups 2024/2025 (Endrunde) wird mit einem Wanderpokal und Medaillen geehrt. Die zweit- und drittplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen. Ferner werden ausgezeichnet: die erfolgreichste Torschützin und ggf. ein Sonderpreis für besondere Leistung (Entscheidung durch Turnierleitung).
Die Mannschaften der Endrunde erhalten jeweils 75,00 Euro Antrittsprämie. Der Platz 1 wird mit 250,00 Euro, der Platz 2 mit 150,00 Euro und der Platz 3 mit 100,00 Euro geehrt.
- 18. Startgebühr** Die Startgebühr regelt die FiWo des FSA.
- 19. Verpflegung** Wird angeboten, Kosten übernimmt nicht der FSA

20. Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Die Vereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen in der Halle verantwortlich.

Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Anhänger verantwortlich. Jeder Verein hat einen Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Turnierleitung zu benennen und auf der Mannschaftsliste einzutragen und zu kennzeichnen.

21. Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.